

BN/ma

Bern, den 28. März 1961

Liste der von der KNV behandelten Fälle

<u>Gutgeheissene Fälle</u>	<u>Abgewiesene Fälle</u>	<u>Behandelte Fälle</u>	<u>Zugesprochene Vorauszahlungen</u>
304	108	412	Fr. 3'609'368.-

Bewertung laut Sekretariatsberichte:

a) betreffend Gutheissungen	Fr. 7'365'032.-
b) betreffend Abweisungen	Fr. 1'937'820.-
Total	Fr. 9'302'852.-

In diesen Zahlen sind auch 33 neue Fälle inbegriffen, die jedoch in der Aufstellung vom 6. Mai 1959 (Grundlage unserer im Juni 1959 geltend gemachten Forderungen) nicht festgehalten wurden.

Eine objektive Gegenüberstellung der von der KNV behandelten Fälle in bezug auf die entsprechenden, bereits geltend gemachten Forderungen lässt sich bewerkstelligen durch Abzug der seit 6. Mai 1959 bekannten, von der KNV behandelten Fälle.

Dabei ist bezüglich Anzahl der Fälle zu berücksichtigen, dass bei der KNV die Familie in der Regel als ein Fall gezählt wird, während in der Aufstellung vom 6. Mai 1959 die Personen einzeln ausgewiesen wurden.

Auf diese Weise erhalten wir folgende Gegenüberstellung:

Anzahl Fälle Aufst. 6.5.59	Fälle KNV	¹ Körper- schäden	² materielle Schäden	³ materielle Schäd.Berechn. im Verh. d. Währungsunst. (10:2)	Total 1+3 Aufstellg. 6.5.1959	Sekret. Berichte	Voraus- zahlungen
Gutheissungen:							
304	241	4'353'533.-	4'364'479.-	852'895.-	5'206'428.-	5'736'122.-	3'309'300.-
Abweisungen:							
108	98	661'239.-	1'027'620.-	205'524.-	866'763.-	838'100.-	
412	339	5'014'772.-	5'292'099.-	1'058'419.-	6'073'191.-	6'574'222.-	3'309'300.-

- 2 -

Die von der KNV beschlossenen Vorauszahlungen stellen 54,49 % der in der Liste vom 5. Mai 1959 für die gleichen Fälle festgehaltenen Beträge dar.

In 62 von 412 behandelten Fällen hat die KNV grössere Vorauszahlungen zugesprochen als die Schadensbeträge, die für die Festsetzung unserer Forderungen gegenüber der BRD gedient haben; in 242 Fällen sind die Vorauszahlungen gleich hoch oder liegen unter den von uns geltend gemachten Forderungen. In 108 Fällen kam infolge Abweisung überhaupt keine Vorauszahlung in Frage. In 15 Fällen wurde die Vorauszahlung durch die in Art. 1 BB vom 20. September 1957 bestimmte Limite von Fr. 50'000.- begrenzt.

Der Text in der Spalte "Schwere des Falles" enthält nicht nur Angaben betreffend Art der Verfolgungsmassnahmen, sondern zum Teil auch solche, hinsichtlich der Gründe. Letztere sprechen nicht immer zu Gunsten der Betroffenen. Die Angaben über typische Verfolgungsmassnahmen sind rot unterstrichen.

Verurteilung durch Volksgerichte : 5 Fälle
Verurteilung durch Sondergerichte: 4 Fälle

Die von der KNV beschlossenen Abweisungen erfolgten aus nachstehenden Gründen:

verspätete Anmeldung	4	Ausländer bei Schadeneintritt oder vorherrschendes	
BEG	14	ausländisches Bürgerrecht	8
keine Verfolgung	59	indirekter Schaden, keine	
gute materielle Lage	4	direkten Nachkommen, Vor-	
Selbstverschulden	11	schubleistung	8

Würde man für die Schadensregelung von der prozentualen Abweichung der KNV in bezug auf die im Juni 1959 geltend gemachten Ansprüche ausgehen (54,49 % von Fr. 15'440'995.-), würde sich die Leistung der BRD auf Fr. 8'413'798.- belaufen müssen für die bis 6. Mai 1959 festgehaltenen Fälle und auf Fr. 8'942'205.- für die bis 27. März 1961 bezifferten Forderungen.

Die vorstehenden Zahlen ergeben sich in Anlehnung an die dem BB vom 20. September 1957 eigenen, einschränkenden Kriterien (Limite von Fr. 50'000.- für die Einzelperson oder Familie, Berücksichtigung der moralischen und materiellen Lage.

Ergänzend seien nachstehende, für eine abschliessende Durchführung der intern schweizerischen Aktion gegebenen Zahlen festgehalten:

- 3 -

Anzahl Fälle gemäss Aufstellung vom 6.Mai 1959	1041
Anzahl neue Fälle	<u>63</u>
	1104

Als erledigt zu betrachten sind:

Behandelte Fälle	412
Verzichtfälle	18
klassierte Fälle	29
angemeldete, nicht in Betracht kommende Fälle	29 (BEG, keine Verfolgung-wovon 6 DDR)

Dem EPD bekannte Fälle mit Antrag des Sekretariats auf Nicht-eintreten von Amtes wegen

27
515

Offene Fälle:

Noch zu berücksichtigende angemeldete Fälle	80
andere zu behandelnde Fälle (u.a.von EZAF zugewiesene und von Amtes wegen einzutreten)	73
Dem EPD bekannte Fälle	436

1104
~~=====~~

1104
~~=====~~

Schätzungsweise Bewertung der offenen Fälle:

- Für die vorerwähnten 80 + 73 = 153 noch zu behandelnden Fälle unter Zugrundelegung einer Summe von durchschnittlich Fr. 10'000.- = rund Fr. 1'500'000.-
- bei den 436 dem EPD bekannten Fällen handelt es sich um solche, bei denen jedenfalls seit 1955 kein Briefwechsel mit den Interessenten stattgefunden hat. In vielen dieser Fälle ist das vorherrschende Schweizerbürgerrecht fraglich. Oft liegt Selbstverschulden vor. In andern Fällen sind die nahen Hinterbliebenen verstorben. Eine summarische Erhebung in 347 Fällen (solche mit über Fr. 1'000.- liegenden Schäden) hat folgende Zahlen ergeben:

- 4 -

	Uebertrag	Fr. 1'500'000.-
Körperschäden	Fr. 4'761'517.-	
Sachschäden	" 1'334'392.-	
	<hr/>	
Total	Fr. 6'095'909.-	
	<hr/>	

In der Annahme, dass die persönliche und sachliche Legitimation in höchstens 100 bis 150 dieser Fälle gegeben sein wird, dürfte unter Zugrundelegung einer Summe von durchschnittlich Fr.10'000.- ein weiterer Aufwand von Fr. 1-1'500'000.- in Aussicht genommen werden.

Für die Durchführung des BB vom 20. September 1957 dürften unter Berücksichtigung einer erheblichen Zahl nicht angemeldeter, jedoch dem EPD bekannter Fälle schätzungsweise folgende Mittel erforderlich sein:

1. für von der KNV zugesprochene Vorauszahlungen Fr.3'609'368.-
2. für die noch zu berücksichtigenden angemeldeten 80 und anderen zu behandelnden 73 Fälle Fr.1'500'000.-
3. für die dem EPD bekannten, noch offenen 436 Fälle (Fr.1'000'000.- bis Fr.1'500'000.-) Fr.1'500'000.-
| | --- | |
-
4. Für den Fall, dass die bei der EZAF noch zu instruierenden Gesuche weitere Tatbestände nationalsozialistischer Verfolgungshandlungen zeitigen sollten, wäre ein weiterer Betrag einzusetzen. Fr.6'609'368.-

Geht man für die Beurteilung der Höhe der von der BRD für die Schweiz festzusetzenden Leistung von den in der Notiz vom 27. März 1961 an Herrn Minister Kohli erwähnten Lösungen aus, gelangt man zu Zahlen, die nicht wesentlich von der für die intern schweizerische Aktion vorgesehenen Mittel abweichen würden, nämlich

- a) Annäherung des Standpunktes der Vertragspartner durch Halbieren der zwischen Forderung und Angebot liegenden Differenz (z.B. Frankreich Fr. 600 Mio zu Fr. 200 Mio geregelt durch eine Leistung von Fr. 400 Mio.)

In bezug auf die Schweiz würde sich folgender Schlüssel ergeben: 15,4 Mio (nunmehr 16,4 Mio (Forderung) zu Fr. 2,5 Mio (Angebot) Differenz = Fr. 13, bzw. 14 Mio, halbiert = 6,5 - 7 Mio.

- 5 -

- b) Anteil der Schweiz = 1 % der von der BRD zuerkannten Gesamtleistungen, die sich schon heute auf eine Summe von 814 Mio DM beläuft.

Zusammenfassend ergibt sich:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Schätzungsweise Aufwand gemäss BB vom 20. September 1957 | Fr. 6,5 - 7 Mio |
| 2. Formel wie für Frankreich (halbieren der Differenz zwischen Angebot und Forderung) | Fr. 6,5 - 7 Mio |
| 3. 1 % der Gesamtleistungen | Fr. 8 Mio. |

Die Erlangung einer der vorstehenden Summen würde indessen einem Vergleich entsprechen. Die der wirklichen Schadenshöhe am nächsten stehenden Zahlen sind diejenigen des Sekretariates, in welchen auch die materiellen Verluste billigerweise Berücksichtigung finden. Diese kommen den in der Aufstellung vom 6. Mai 1959 festgehaltenen Beträgen am nächsten.

Die vorgenommenen Berechnungen würden jedoch einem allfälligen Einschluss der Auswanderungsfälle in keiner Weise Rechnung tragen. Die Abwälzung der Auswanderungsfälle auf die Schweiz würde für uns eine unübersehbare finanzielle Belastung zur Folge haben. Daher sollte, wenn irgend möglich, von einer solchen Lösung Abstand genommen werden. Die Liste der vermutlichen Rückwanderer allein weist schon die Zahl von 140 auf. Dass es sich in den Einzelfällen oft um grössere Entschädigungen handeln kann, zeigt beispielsweise beiliegende Entscheid im Fall Grimm. Diesem Landsmann, der nicht in die Schweiz rückgewandert, sondern nach der Türkei ausgewandert ist, hat das Entschädigungsamt Berlin im Vergleichsverfahren eine Rente von monatlich DM 630.- - kapitalisiert nach Stauffer-Schätzle DM 55'490.- - + DM 30'000.- als einmalige Zahlung zugesprochen.